

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementspreis für Gr.-Berlin: 20 Pf. wöchentl. bzw. 85 Pf. monatl. frei ins Haus, vierteljährl. M. 2.50. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich 90 Pfennig und vierteljährlich Mark 2.70. Insertionspreis für die Zeile 40 Pfennig. Kleine Anzeigen: das Wort 8 Pf., jedes fettgedruckte Wort kostet 15 Pf. Redaktion und Haupt-Expedition: SW., Jerusalemstr. 46/49. Tel.: Amt Zentrum, Nr. 10131-10148.
Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Filialen: Prinzstr. 41, Kottbuserstr. 1, Wilmersp. 1-6, Frankfurter Allee 61-62, 63, Frankfurterstr. 31 und 32, Prenzlauer Allee 24, S.-Königsplatz 1, Schulstr. 1, Kottbuserstr. 27, Haderstr. 55, Köpenickerstr. 4-5, Rosenthalerstr. 46, Hohensteindamm 2, Postdammerstr. 20, Leipzigerstr. 105, Blücherstr. 69, Charlottenburg, Tümpelstr. 2, Kottbuserstr. 24, Schillerstr. 20, Frankfurterstr. 6, Hagenplanckstr. 7, Friedmann-Steinweg, Hohenstr. 25, Gr.-Lichterfelde-W., Carstr. 1-2, Rajonsko-Grunewald, Heidestr. 10, 11, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 179, Pankow, Bornholmerstr. 1, Potsdamer Brandenburgerstr. 53, Rudow, Heilensestr. 41, Schöneberger Hauptstr. 23-24, Martin-Luther-Str. 9, Spandau, Broderstr. 47, Tegel, Berlinstr. 90, Weissensee, Berliner Allee 29, Wilmersdorf, Thälkerstr. 98-99.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Berliner Volks-Zeitung

Das Urteil im May-Prozess.

In später Nachmittagsstunde wurde gestern in dem Beleidigungsprozess des Jugendchriftstellers Karl May gegen den Redakteur Rebius das Urteil gefällt. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilte das Gericht den Angeklagten zu **hundert Mark Geldstrafe** oder zwanzig Tagen Gefängnis und legte ihm die Kosten des Verfahrens auf. Das Gericht war der Meinung, daß nur ein schöffengerichtliches Urteil vorliege und zwar das freisprechende. Im übrigen sah das Gericht den Ausdruck „geborener Verbrecher“ als eine Beleidigung im Sinne des § 185 des

S. 2

Strafgesetzbuchs an, billigte dem Angeklagten an sich den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zu, hielt diese Schutzzrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei.

Aus der Verhandlung fragen wir noch folgende Einzelheiten nach: Der Vorsitzende beschränkt die Beweisaufnahme zunächst auf die Frage, ob dem Angeklagten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zubilligen sei. Die Zeugin Frau v. Scheidt läßt sich des längeren über die Umstände aus, unter denen Rebius an sie den Brief mit dem inkriminierten Ausdruck „geborener Verbrecher“ geschrieben hat. Sie hat den Brief an May ausgeliefert. Die geschiedene Frau des Privatflägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Polmar nennt und in Weimar wohnt, läßt sich auf Vorhalt des längeren über ihre Ehescheidung aus. Sie bestätigt, daß sie Rebius, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gesagt habe: in dem Ehescheidungsprozess sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme, sie werde dem Staatsanwalt überwiesen werden. So sei sie durch Drohungen eingeschüchtert und dadurch verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. An einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen, und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe May ihr geantwortet: er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Rebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erlebnisse mit ihrem Manne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß er dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von May bewilligte Rente von jährlich 3000 Mark verlieren. Richtig sei es, daß sie zu Rebius, als er in Weimar zu ihr kam, gesagt habe: „Sie kommen mir wie

ein Botte des Himmels,

ich habe mir eben die Karten gelegt und diese haben mir gesagt, daß ein blonder Mann zu mir kommen werde und mir in meiner Not hilfreich zur Seite stehen werde.“ Sie habe dann, als die Veröffentlichungen Rebius' erschienen, ihre Rente verloren. Sie sei im Jahre 1903 geschieden und als schuldiger Teil erklärt worden, doch sei damals ein Vertrag mit der jetzigen Frau Karl Rays, die früher seine Sekretärin gewesen, zustande gekommen, wonach ihr die Rente gezahlt wurde. Als ihr diese entzogen wurde, sei sie nach Berlin gefahren und habe Rebius nun ihre Not geklagt. Dieser habe sie unterstützt und ihr seit dem 1. Januar eine regelmäßige monatliche Unterstützung zuteil werden lassen. Rebius habe auch ihre Prozesse gegen May geführt. Ueber die ähnlichen und die damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse, die für diese Strafsache Interesse haben, läßt sich in sehr temperamentvoller Weise die Zeugin, verwitwete Frau Baumeister Achille aus, die die geschiedene Frau May und den Privatfläger seit langen Jahren kennt und sich der Frau in ihrer Notlage angenommen hat. Es kommt bei dieser Zeugenbefragung wiederholt zu äußerst lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dieser Zeugin und Karl May. Hierauf wird der Rechtsanwalt Brederec ersucht, seine etwaigen Beweisanträge zu präzisieren. Der Verteidiger beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung, die der Angeklagte über den Privatfläger May gehabt hat, auch der Staatsanwalt Wulffen hatte, der in seinem bekannten Werke „Psychologie des Verbrechens“ gerade May als „geborenen Verbrecher“ behandelt habe. Staatsanwalt Wulffen habe May als Typus des geborenen Verbrechers hingestellt. Staatsanwalt Wulffen habe diese Uebersetzung auf Grund der Akten, die ihm bekannt geworden, gewonnen. — Rechtsanwalt Hecker befreitet, daß alles was Staatsanwalt Wulffen in seinem Werk über May behauptet, in den Akten liege. — Karl May: Was Wulffen über mich schreibt, ist mir egal. Ich habe ihn geantwortet, daß ich ihn nicht für einen Kriminalpsychologen halte. Staatsanwalt Wulffen hat mir sehr höflich geantwortet. — Rechtsanwalt Brederec: Schon das Urteil, durch das May zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergebe, daß May ein geborener Verbrecher sei. Daraus werde sich ergeben, daß May es sehr gut verstanden habe, allerlei Waren nach Häusern mit zwei Ausgängen kommen zu lassen und nach Empfangnahme der Waren zu verschwin-

den, daß er einem Bauer, zu dem er in der Masse eines Polizisten gekommen, angeblich, um nach falschem Geld zu schauen, sein Geld abgenommen habe, und daß er einen Einbruch in einem Uhrenladen ausgeführt habe. — Man: Es ist doch unerbötlich. Ich habe nie einen Einbruch ausgeführt, niemals in einem Uhrenladen! — Rechtsanwalt Pfeffer: Es handelt sich doch überhaupt um

lange zurückliegende Jugendtünden,

ich bitte doch, dem alten Mann solche Unärserei zu ersparen! — Weitere Beweisangebote des Verteidigers gehen dahin: Die Eltern des Privatklägers seien Kriptomannen gewesen; wenn die Mutter, die Gebarmme war, zu den Keuten geholt worden sei, dann hätten die betreffenden Leute silberne Köffel und andere Wertgegenstände schleunigst weggeschleppt. Pastor Laube werde bekunden, daß May selbst schon als Schüler „lange Finger“ gemacht. — Man: Wenn das wahr wäre, würde ich wohl niemals in ein Seminar aufgenommen worden sein. Pastor Laube ist ein achtzig Jahre alter Mann, der schon etwas schwach sei. — In bezug auf die angeblich von Karl May begangenen Diebstähle wird auf Leipziger Polizeisten, in bezug auf begangene Verbrechen auf Gerichtsboten von Wittweida, in Sachen der Mäuberthatigkeit auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Gohentheim-Ernstthal Bezug genommen. Er werde bekunden, daß sich May mit dem Verbrecher Kriegel in einem erzgebirgischen Walde herumtrieb und Frauen, die vom Markte heimkehrten, beraubte. Diese Räuberereien hätten einen solchen Umfang angenommen, daß man Feuerwehre und Turnvereine aufgeboden habe, um die Räuber zu fangen. May habe sich seiner Festnahme sehr sinnig entzogen, er habe aus seinen Kleidervorräten, die in einer Höhle aufbewahrt waren, die Uniform eines Gefangenenaußers entnommen und angezogen, dem Kriegel die Hände auf den Rücken gebunden und sei mit ihm auf diese Weise unbehelligt durch den Wald gekommen. — M. A. Reiter: Der Verbrechenfall wird angegeben, daß Räuberleben wird bekunden. — Man: Die Sache erledigt sich schon dadurch, daß ich zu der Zeit, wo ich die Mäuberthaten mit Kriegel begangen haben soll, geisteskrank war. Auch die ganze örtliche Situation zeige, daß die Behauptung geradezu lächerlich sei. Der ganze Wald, um den es sich handle, sei in zwei bis drei Minuten zu durchqueren, und in diesem Walde sollen zwei Räuber in einer Höhle ein ganzes Lager von Kleidern aufbewahrt haben und den doch recht „hellen“ Sachsen, die mit Feuerwehmännern, Turnern und Schützen den Wald umstellt hatten, sollte es nicht gelungen sein, die Räuber zu erwischen? Wenn sich die Sachen zur Zeit des Schinderhannes abgepielt haben würden, könnte man es vielleicht glauben. — Rechtsanwalt Brederick: Wir bitten, statt dieser allgemeinen Bemerkungen doch endlich mal eine Aufklärung des Privatklägers, warum er denn zu drei Jahren Arbeitshaus verurteilt worden ist. Darüber schweigt er sich vollständig aus, und die Akten sind nicht mehr vorhanden. — Weitere Beweisangebote beziehen sich darauf, daß May katholische fromme und zugleich unzuchtige Schriften verfaßt habe, daß er den Doktoritel zu Unrecht besitze und sich selbst in hiesiger Literaturaleber als „Doktor“ bezeichne, daß er seine erste Frau durch Vergewaltigung und spiritistische Tricks gewissermaßen hinterläßt zur Scheidung bestimmt habe, daß in einem erschienenen Buche „May als Erzähler“ der größte Teil der darin abgedruckten Briefe „Dankebarer May-Peter“ von May selbst verfaßt und gefälscht worden seien. In diesem Buche werde May als eine Art Geland, Messias, Sufularmenschen und zweiter Bismarck bezeichnet. — Zu allen diesen Anträgen werden vom Privatkläger und

feinen Anwälten in jedem einzelnen Falle Gegenanträge gestellt, die die Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen dartun sollen. — Der Gerichtshof beschloß, alle Beweisangebote und Gegenanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis der Mainischen Scheidung zur Verlesung zu bringen und die geschiedene Frau und Frau Achilles darüber zu vernehmen, was über die Scheidungsaffäre dem Angeklagten Lebius mitgeteilt worden ist. — Aus den Scheidungsakten ergibt sich, daß die Scheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Manne nach und nach große Geldsummen heimlich entwendet habe, was sie jedoch bestreitet, und weil sie ihren Mann mit entehrenden Schimpfwörtern verfolgt habe. — Die dann nochmals vernommene Frau Polina erzählt noch einmal alle Vorgänge, die ihrer Scheidung vorangegangen und sich während der ganzen Affäre abgepielt haben. — Justizrat Dr. Sello erklärt, Lebius habe die

Vertrauenslosigkeit einer verärgerten Frau,

die er aufgesucht und ausgehört habe, mißbraucht. Betont müsse noch werden: dadurch, daß Lebius gewisse Behauptungen gegen den Privatkläger aufgestellt hat, sind diese Behauptungen noch nicht als wahr erwiesen; sie sind bisher beweislos geblieben und können nach seiner Richtung hin gegen den Privatkläger ins Feld geführt werden. Wichtig ist lediglich, daß der Privatkläger, der sich nach schweren Schicksalsschlägen zu einer hochachteten Position emporgeworpen, vor vierzig Jahren sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat. Das gibt Lebius in seiner Weise das Recht, durch einen solchen tödlichen Streich persönlicher Rache seinen Gegner in den Abgrund zurückzuführen. — Rechtsanwalt Brederick tritt den Ausführungen des Vorredners entschieden entgegen und verlangt für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs. Der Angeklagte habe sich der Interessen der von ihrem geschiedenen Ehemann ganz unanständig behandelten und in Not und Notdrangnis geflohenen Frau angenommen und müsse sich gegen den Vorwurf vermahnen, irgendwie unmoralisch gehandelt zu haben. Lebius habe seine Briefkasten seinerzeit als sozialdemokratischer Schriftsteller erhalten, er sei dann der geistige Führer der nationalen gelben Gewerkschaften geworden und habe sich nun den Maß der Sozialdemokraten zugezogen. Um seinen Wert herabzusetzen, sei von der sozialdemokratischen Presse immer wieder auf Karl May als Zeugen gegen ihn Bezug genommen, und deshalb habe er das dringendste Interesse daran gehabt, einmal darzulegen, weß Geistes Kind dieser Karl May eigentlich sei. Zweifellos habe dieser in seiner Scheidungsaffäre eine Rohheit der moralischen Empfindung bekundet, die ohne gleichen sei, und schließlich habe er seine arme Frau nach dreißigjährigen Ehe in perfider Weise abgeschüttelt. Der Angeklagte habe nach allem, was ihm bekannt war, das Recht gehabt, May einen geborenen Verbrecher zu bezeichnen. — Es folgt dann das

Schlusswort Karl Mays:

Er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch Folgendes sagen: Er habe heute so oft mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es dem Rechtsanwalt Brederick nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kräfteanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Superfluge und Pharisäer kommen und sich bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzuführen. — Nach längeren Ergänzungen der Worte seines Verteidigers durch den Angeklagten Lebius zog

sich der Gerichtshof um 6 Uhr abends zurück und verkündet gegen 1/8 Uhr das oben mitgeteilte Urteil.

S. 3